

**Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer. physiol.
an der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg**

Vom 16. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

- (1) Die Universität Regensburg verleiht durch die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors in den Biomedizinischen Wissenschaften (Dr.rer. physiol.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer wissenschaftlichen Verteidigung (Disputation).
- (2) Die Promotion zum Dr. rerum physiologicarum (Dr. rer. physiol.) dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Leistung auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung die Promotionskommission Biomedizin für die Promotion zum Dr. rer. physiol.
- (2) ¹Die Promotionskommission Biomedizin besteht in der Regel aus fünf Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät, gem. Art 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, die hauptberuflich im Dienst des Freistaats Bayern stehen. ²Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission soll ein klinisch-theoretisches Fach vertreten. ³Die Mitglieder der Promotionskommission Biomedizin werden vom Fakultätsrat für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Promotionskommission tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein.

- (5) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Die Promotionskommission bestimmt für jeden Promovenden ein Mentorat (§ 6). ²Mitglieder des Mentorats sollen habilitiert sein.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber soll für die Zulassung zur Promotion zum Doktor in den Biomedizinischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) ein Hochschulstudium der Natur- oder Ingenieurwissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben (in der Regel mit einem Master oder Diplom).
- (2) ¹Bewerber müssen überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen. ²Der bisherige Werdegang soll eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der biomedizinischen Forschung erkennen lassen. ³Über die Annahme als Doktorand entscheidet die Promotionskommission (§ 2).
- (3) Die Promotionskommission entscheidet auch über die Zulassung von Bewerbern mit anderen, als den in Abs. 1 genannten, Zugangsvoraussetzungen.
- (4) ¹In besonderer Weise befähigte Absolventen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften, aus dem Bereich der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, können in Einzelfällen auf Grundlage eines Beschlusses der Promotionskommission zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern absolviert und ein Diplom erworben haben. ²Diese müssen vor Beginn der Promotion mindestens zwei sechswöchige Fachpraktika im Bereich der Biomedizin nach Vorgabe des Mentorats absolvieren.
- (5) ¹In besonderer Weise befähigte Absolventen eines an einer Universität oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Staat des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums absolvierten Bachelorstudiengangs, können in Einzelfällen auf Antrag von der Promotionskommission zur Promotion zugelassen werden. ²Die besondere Befähigung ist, neben den Anforderungen, die sich aus § 3 Abs. 2 bestimmen, in der Regel gegeben, wenn der Bewerber eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Berufspraxis in einem einschlägigen

Forschungslabor und Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften nachweisen kann.

§ 4

Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) ¹Der Bewerber stellt den Antrag auf Annahme als Doktorand beim Vorsitzenden der Promotionskommission Biomedizin innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten nach Beginn der Arbeiten. ²Bewerber, die eine Zulassung zur Promotion nach § 3 Abs. 3 bis 5 dieser Ordnung beantragen wollen, haben vor Beginn der Arbeiten die Zulassung zu beantragen bzw. eine Voranfrage zu stellen.
- (2) Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift enthalten:
 1. einen Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe der Anschrift,
 2. den vorläufigen Titel der angestrebten Dissertation,
 3. eine Skizze des Dissertationsprojektes (etwa 2 Seiten),
 4. eine Erklärung eines hauptberuflichen Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät, für die Betreuung und Bereitstellung der äußeren Bedingungen für den Zeitraum des Dissertationsprojektes zu sorgen.
 5. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis,
 6. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 oder den Nachweis der besonderen Befähigung gemäß § 3 Abs. 4,
 7. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule eine Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde und
 8. einen Vorschlag für die Besetzung des Mentorats, mit der Erklärung der Vorgeschlagenen für diese Aufgabe zur Verfügung zu stehen.

§ 5

Verfahren zur Annahme als Doktorand

- (1) Die Promotionskommission Biomedizin entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Annahme als Doktorand.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen wenn:
 1. der Bewerber die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. der Bewerber die in § 4 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat oder
 3. der Bewerber im Sinne des Art. 69 BayHSchG zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist oder

4. die Dissertation nicht in den Forschungsbereich der Medizinischen Fakultät fällt.

§ 6 Mentorat

- (1) Die Doktoranden werden durch die Mitglieder eines von der Promotionskommission eingesetzten Mentorats begleitet.
- (2) ¹Das Mentorat setzt sich zusammen aus dem jeweiligen fachlichen Betreuer an der Medizinischen Fakultät und zwei weiteren habilitierten Wissenschaftlern, von denen mindestens einer der Universität Regensburg angehören soll. ²Bei mehreren Doktoranden in dem gleichen Fachgebiet kann das jeweilige Mentorat aus denselben Personen bestehen.
- (3) ¹Die Aufgabe des Mentorats besteht in der Betreuung des Doktoranden, um den zügigen und erfolgreichen Fortgang der Dissertation zu gewährleisten. ²Darüber hinaus soll das Mentorat den Doktoranden bei der weiteren beruflichen Planung beraten.
- (4) Die Betreuung endet mit Ablegung der Promotionsprüfung (§ 9), in der Regel drei Jahre nach Beginn des Promotionsverfahrens.

§ 7 Wissenschaftliche Kolloquien

- (1) ¹Die Doktoranden werden vom Mentorat zweimal zu einem Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrages über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten. ²Die Mitglieder der Promotionskommission sind zu den Kolloquien unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die zehn Werktage nicht überschreiten soll, ebenfalls zu laden. ³Das erste Kolloquium soll frühestens elf und spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Arbeiten stattfinden. ⁴Die Einladung zum zweiten Kolloquium erfolgt etwa zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Promotionsarbeit. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Inhalte des Vortrags sind von dem Doktoranden dem Mentorat und der Promotionskommission Biomedizin in Form eines Zwischenberichts schriftlich vorzulegen.
- (3) Das Mentorat entscheidet im Einvernehmen mit der Promotionskommission, ob die von den Doktoranden dargelegten Leistungen einen ausreichenden Schritt in Hinblick auf einen Erfolg versprechenden Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit darstellen.
- (4) ¹Kommen Mentorat und Promotionskommission übereinstimmend zu einem negativen Ergebnis, so ist dies dem Studierenden unter Angabe von Gründen

schriftlich mitzuteilen. ²In diesem Fall, hat der Doktorand innerhalb einer Frist von einem Monat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Mentorats, einen modifizierten Arbeitsplan für das folgende Jahr seiner wissenschaftlichen Arbeit abzugeben.

§ 8 Dissertation

- (1) Im Rahmen des Dissertationsprojektes ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können.
- (2) Die Dissertation muss einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojektes darstellen.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung setzt sich aus der Dissertation sowie einer wissenschaftlichen Verteidigung zusammen.
- (2) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung hat der Doktorand folgende Nachweise zu erbringen:
 1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Praktika gemäß dieser Promotionsordnung, einschließlich der Teilnahme an den Kolloquien nach § 7;
 2. eine vom Doktoranden verfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache über das im Rahmen der Promotion bearbeitete Dissertationsprojekt mit Einleitung, Methodik, Resultaten, Diskussion und Zusammenfassung. Der Dissertation ist eine Erklärung nach Anlage 1 beizufügen;
 3. Nachweis über in der Regel mindestens eine Publikation in einer internationalen Wissenschaftszeitschrift mit Gutachtersystem (Peer Review) als Erstautor, dabei ist der jeweilige Eigenanteil des Doktoranden an publizierten Artikeln deutlich zu machen. Bei den geforderten Publikationen gilt "accepted" als publiziert;
 4. Ausnahmen sind vom Betreuer zu begründen.
- (3) Nach Vorlage aller in Abs. 2 genannten Nachweise wird der Doktorand von der Promotionskommission zur Promotionsprüfung zugelassen.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Zur Beurteilung der Dissertation und der Publikation holt die Promotionskommission unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zwei Gutachten ein. ²Ein Gutachten erstellt der unmittelbare Fachbetreuer, das zweite Gutachten ein habilitiertes Mitglied des Mentorats oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Universität Regensburg. ³Für den Fall der Verhinderung eines Gutachters wird ein Vertreter bestellt. ⁴Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit „summa cum laude“, so ist ein weiterer habilitierter Gutachter, der nicht Mitglied des Mentorats ist, mit einem Gutachten zu beauftragen. ⁵Der Drittgutachter muss nicht Mitglied der Universität Regensburg sein.
- (2) ¹Sind in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt worden, so kann beim Vorsitzenden der Promotionskommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmestimmrecht beantragt werden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission kann dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. ³Diese Frist kann einmalig verlängert werden.
- (3) ¹Die Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel. ²Kommt die Promotionskommission aufgrund der Gutachten zu einem negativen Ergebnis, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Hochschullehrer, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der medizinischen Fakultät, die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehen und ein biomedizinisches Fach vertreten, Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter, sowie deren Antrag und Benotung bekannt. ²Die Dissertation und die Gutachten werden 10 Arbeitstage lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. ³Beginn und Ende der Auslegungsfrist müssen bekannt gegeben werden.
- (5) Die Dissertation wird als Promotionsleistung angenommen, wenn von zwei Gutachtern die Annahme empfohlen wird.

§ 11

Die wissenschaftliche Verteidigung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation (§10 Abs. 5) wird die wissenschaftliche Verteidigung durchgeführt.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Verteidigung besteht aus einem deutsch- oder englischsprachigen hochschulöffentlichen Vortrag des Doktoranden zum Dissertationsprojekt und einer anschließenden öffentlichen Disputation der Dis-

sertation, in der Fragen zu fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen gestellt werden. ²Die Dauer der wissenschaftlichen Verteidigung beträgt mindestens 60 Minuten, wovon mindestens 30 Minuten für die Disputation zur Verfügung stehen sollen. ³Hierbei soll auch bewertet werden, inwieweit der Kandidat spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld des Themas der Dissertation erworben hat und anzuwenden in der Lage ist. ⁴Die wissenschaftliche Verteidigung wird von einer Prüfungskommission (Abs. 4) abgenommen. ⁵Über die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. ⁶Es enthält: die Note der Disputation, die Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotionsleistungen. ⁷Wird die wissenschaftliche Verteidigung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Promotionskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden.

- (3) ¹Bei erneuter nicht genügender Leistung in der Disputation ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Ergebnis der Prüfung wird der Fakultät und dem Rektorat der Universität Regensburg mitgeteilt.
- (4) ¹Der Prüfungskommission gehören an: ein Mitglied der Promotionskommission als Vorsitzender und die beiden Gutachter sowie in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 4 auch der Drittgutachter als Beisitzer. ²Ist der Betreuer des Promovenden nicht Gutachter, gehört er der Kommission mit beratender Stimme an und fungiert als Protokollführer. ³In allen anderen Fällen bestimmt die Kommission aus ihrer Mitte einen Protokollführer. ⁴Die Hinzuziehung einer fachkundigen Person als Protokollführer ist zulässig.

§ 12

Prüfungsnoten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (Dissertation und Disputation) sind folgende Noten zu verwenden:
- "summa cum laude" = "0" = eine ganz hervorragende Leistung
 - "magna cum laude" = "1" = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - "cum laude" = "2" = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - "rite" = "3" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - „insuffizienter“ = „4“ = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr entspricht
- (2) Die Bewertung der Disputation errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus den von den Gutachtern vergebenen Noten für die Disputation geteilt durch die Anzahl der Gutachter.

- (3) ¹Die Promotionsgesamtnote wiederum wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der Disputation gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der Noten für die Dissertation und der Gesamtnote der Disputation, geteilt durch Gesamtzahl der Noten.
- (4) Die Promotionsgesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
bis 0,33 summa cum laude,
von 0,34 bis 1,50 magna cum laude,
von 1,51 bis 2,50 cum laude und
von 2,51 bis 3,00 rite
größer 3,00: insufficienter
- (5) Weichen bei angenommener Dissertation die Bewertungen der Gutachter oder die Note der Disputation und die Dissertationsbewertung um mehr als eine Note voneinander ab oder bewertet nur einer der Gutachter die Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Die Prüfungsnote „summa cum laude“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
1. Die Dissertation zeichnet sich in hohem Maß durch Originalität und wissenschaftliche Reife aus.
 2. Bei der fakultätsweiten Bekanntgabe der Dissertation und der Benotung der Gutachter wurde kein Einspruch gemäß § 10 Abs. 4 erhoben.
 3. Wesentliche Inhalte der Dissertation müssen zusätzlich als Originalarbeit(en) von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen sein und eine Erstautorenschaft oder geteilte Erstautorenschaft des Doktoranden vorliegen.

§ 13

Verleihung des akademischen Grades eines Dr. rer. physiol.

- (1) ¹Ist die Promotion insgesamt bestanden und die Veröffentlichungspflicht nach § 14 dieser Ordnung erfüllt, verleiht die Universität Regensburg dem Promovenden den akademischen Grad eines Dr. rer. physiol. ²Über die Verleihung wird vom Dekan der Fakultät eine Urkunde ausgestellt.
³Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Dr. rer. physiol.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses beim Vorsitzenden der Promotionskommission Biomedizin zu stellen.

§ 14

Druck der Dissertation und Veröffentlichung

- (1) ¹Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Hat der Doktorand das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, ist er deshalb verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. ³Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden.
- (2) ¹Vor dem Druck der Dissertation ist die Druckvorlage einem der Gutachter vorzulegen. ²Dieser bestätigt, dass die Druckvorlage mit der Dissertation übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit Einverständnis der Gutachter vorgenommen wurden.
- (3) ¹Die Dissertation ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der wissenschaftlichen Verteidigung in 20 Exemplaren beim Dekanat der Medizinischen Fakultät abzuliefern. ²Erscheint die Dissertation als Veröffentlichung im Buchhandel oder besteht für die Dissertation ein entsprechender Verlagsvertrag (Books on Demand), so können 6 Exemplare anstelle der 20 Druckexemplare abgeliefert werden. ³Erscheint sie im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sind 6 Sonderdrucke, die als Dissertation gekennzeichnet sind, abzuliefern.
- (4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Version eingereicht werden. ²Dabei sind deren Datenformat und Datenträger ausschließlich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek Regensburg zu gestalten. ³In diesem Fall sind insgesamt 6 gedruckte Exemplare abzuliefern. ⁴Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version mit den gedruckten Exemplaren übereinstimmt.
- (5) Wird der Veröffentlichungspflicht nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Verteidigung nachgekommen, hat der Doktorand keinen Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion gemäß § 13.

§ 15

Ungültigkeit von Promotionsleistungen Entzug des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Promotionskommission alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

- (2) ¹Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich das Promotionsverfahren als nicht bestanden erklärt werden. ²Im Falle dieser Feststellung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

§ 16

Bescheide in Promotionsangelegenheiten

- (1) ¹Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und, soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Promotionsverfahren für Kandidaten, die eine Arbeit nach dem 01.01.2007 begonnen haben, sind bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Promotionskommission Biomedizin anzumelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28.1.2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 16.2.2009.

Regensburg, den 16. Februar 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 16.2.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.2.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.2.2009.

ANLAGE 1 zur Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer.physiol. an der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg.

**MUSTER
SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

“Ich, [Nachname, Vorname; ggf. Geburtsname] geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort] erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen.

Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeit erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

*eigenhändige Unterschrift
des Promovenden*